

5. Jahrgang

Ausgabetag 11.12.2012

Nummer: 39

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
85.	Satzung des Wasserverbandes für das Einzugsgebiet des Duffesbaches im Rhein-Erft-Kreis vom 05.12.2012	213-221
86.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 20.12.2012	222-224

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Satzung des Wasserverbandes für das Einzugsgebiet des Duffesbaches im Rhein-Erft-Kreis vom 05.12.2012

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Duffesbachverband". Er hat seinen Sitz in Hürth im Rhein-Erft-Kreis.
2. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.09.1991 (WVG, BGBl. I 1991, Seite 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, Seite 1578 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Der Verband ist hervorgegangen aus der ehemaligen Duffesbachgenossenschaft bzw. deren Vorgängerin, der Reinhaltungs- und Entwässerungsgenossenschaft für den Duffesbach und den Stotzheimer Bach in Köln, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

Infraserv GmbH & Co. Knapsack KG
RWE Power Energiedienstleistungszentrum Kraftwerk Goldenbergwerk
Häfen und Güterverkehr Köln AG
Knapsack Power GmbH & Co.KG
Statkraft Markets GmbH
Stadtwerke Hürth

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe

1. die notwendigen Arbeiten im Einzugsgebiet des Duffesbaches vorzunehmen, insbesondere den Bachlauf und dessen Ufer zu unterhalten und Verunreinigungen zu beseitigen und
2. die notwendigen Ausbaumaßnahmen durchzuführen.

§ 4
Ausführung der Aufgaben

1. Der Verband erstellt alljährlich für das kommende Jahr das Programm der Unterhaltungsmaßnahmen und legt es der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.
2. Sind Ausführungsmaßnahmen vorgesehen, so darf der Verbandsvorsteher den Ausbauplan und evtl. ergänzende Pläne nur nach Beschluss der Verbandsversammlung ausführen.

§ 5
Benutzung der Grundstücke zur Durchführung von
Verbandsaufgaben

Der Verband ist befugt, seine Aufgaben auf den zu ihm gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) nach Maßgabe des § 33 WVG durchzuführen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.06.2009 (BGBl. I Seite 2585) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I Seite 212) und des Landeswassergesetzes NW vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Verbandsschau

1. Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben der Verband ist einmal jährlich eine Verbandsschau durchzuführen.
2. Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde (Untere Wasserbehörde) vier Wochen vorher zur Teilnahme ein.
3. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen (§§ 44, 45 WVG).

§ 7
Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Über den Ablauf der Bachschau und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Verbandsvorsteher veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Verbandsvorsteher (§ 46 WVG). Der Verbandsvorsteher ist Vorstand im Sinne des § 52 WVG.

§ 9 Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat die ihr im § 47 WVG und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat sie

1. den Verbandsvorsteher zu wählen (§ 12),
2. über die Entlastung des Verbandsvorstehers zu beschließen (§ 21),
3. über die Festsetzung des Haushaltsplanes zu beschließen (§ 16),
4. den Verbandsvorsteher in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
5. über die Satzung, Änderung und Ergänzungen der Satzung des Verbandes, des Haushaltsplans oder der Aufgaben sowie die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen

§ 10 Sitzungen der Versammlung

1. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Versammlung.
2. Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt die Aufsichtsbehörde ein.
3. Jedes Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.
4. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Versammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht (§ 48 WVG).

§ 11 Beschlüsse in der Versammlung

1. Die Versammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen.
3. Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Beitragsliste (§ 24); es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, bei einer Mehrheit von zwei Drittel der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
5. Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12

Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers

1. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher für die sich aus § 13 ergebende Zeit mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.
2. Die Wahl des Verbandsvorstehers ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 53 WVG). Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Abberufung des Verbandsvorstehers muss als besonderer Punkt auf der Tagesordnung erscheinen. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu wählen. Diese Vorschriften gelten für den Vertreter des Verbandsvorstehers entsprechend.

§ 13

Amtszeit

1. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers beträgt fünf Jahre, sie endet zum ersten Male am 31.03.1983 und später alle fünf Jahre.
2. Wenn der Verbandsvorsteher vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.

§ 14

Geschäfte des Verbandsvorstehers

1. Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören.
2. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde.
3. Er unterrichtet die Verbandsversammlung über seine Geschäfte.

§ 15 Aufgaben des Vorstandsvorstehers

Der Vorstandsvorsteher hat die im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Hierzu zählen:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
3. die Aufnahme von Darlehen aufgrund eines Beschlusses der
Verbandsversammlung,
4. den Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von bis zu
2.500,00 €
5. Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung.

§ 16 Haushaltsplan

1. Die Versammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge hierzu fest. Der Vorstandsvorsteher stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass die Versammlung vor dem Beginn des Kalenderjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Kalenderjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

§ 17 Überschreiten des Haushaltsplanes

1. Der Vorstandsvorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
2. Der Vorstandsvorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

§ 18
Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 19
Tilgung der Schulden

1. Der Verband tilgt seine, für wiederkehrende Bedürfnisse, aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr der Bedürfnisse.
2. Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
3. Der Vorstandsvorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind (§ 67 Wasserverbandverordnung).

§ 20
Prüfen des Haushaltes

1. Der Vorstandsvorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Kalenderjahres nach dem Haushaltsplan auf und lässt sie im ersten Viertel des folgenden Kalenderjahres mit allen Unterlagen prüfen.
2. Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hürth.

§ 21
Entlastung

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstehers (§ 47 WVG).

§ 22
Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 23
Beitragsverhältnis

Die Beitragslast entfällt zu 90 Prozent auf die Industrie und zu 10 Prozent auf die Stadtwerke Hürth.

§ 24
Beitragsliste

1. Der Vorstandsvorsteher stellt alljährlich eine Beitragsliste auf, aus der sich die Lastenanteile, die Höhe des Beitrages und die Stimmenzahl ergeben.
2. Die Beitragsliste bzw. die Beitragsberechnung ist den Mitgliedern zuzustellen, die hiergegen Widerspruch erheben können.

§ 25
Änderung der Beitragsliste

1. Der Vorstandsvorsteher hält die Beitragsliste auf dem Laufenden.
2. Er ändert sie, wenn sich die ihr zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

§ 26
Hebeliste

1. Der Vorstandsvorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder in dem in der Beitragsliste angegebenen Beitragsverhältnis.
2. Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder fest, teilt jedem Mitglied die Höhe seines Beitrages, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit und zieht die Beiträge ein.

§ 27
Folgen von Zahlungsrückständen

Bei nicht fristgerechter Zahlung des Beitrages ist der geschuldete Betrag mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist dadurch ausgeschlossen.

§ 28
Ordnungsgewalt, Zwang

1. Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, die auf dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandszweckes, zu beachten.
2. Anordnungen nach Absatz 1 werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV.NW. Seite 216) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt.

§ 29
Rechtsmittel

1. Anordnungen nach § 28 Absatz 1 dieser Satzung und sonstige Bescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese muss die Angabe des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle enthalten, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist.
2. Die Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid, Ordnungsmaßnahmen, Zwang und andere Verwaltungsakte des Verbandes und seiner Organe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30
Geschäftsführer, Techniker, Kassenverwalter

Der Verband kann auf Beschluss der Versammlung für die Erledigung der Verbandsaufgaben Dienstkräfte einstellen. Vorgesetzter dieser Dienstkräfte ist der Vorstandsvorsteher.

§ 31
Bekanntmachungen

1. Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis und im Amtsblatt der Stadt Hürth.
2. Für die Bekanntmachung umfangreicherer Inhalts genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick genommen werden kann (§ 67 WVG).

§ 32
Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Rhein-Erft-Kreises.

§ 33
Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite),
3. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen des bürgerlichen Rechts,
4. zur Bestellung von Sicherheiten,
5. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

§ 34
Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2007 außer Kraft.

Bekanntmachung



Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 20.12.2012

Die Sitzung Nr. 07/12 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 20.12.2012 um 18.00 Uhr

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A öffentlicher Teil

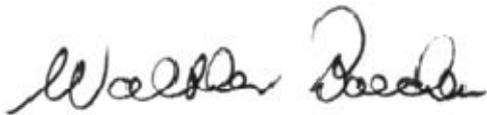
1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am
15.11.2012, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Grundstückstausch zwischen Stadt und Stadtwerken
7. Abfallentsorgung
 - a) Gebührenkalkulation 2013
 - b) 10. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die
Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth
8. Entwässerung
 - a) Gebührenkalkulation 2013

- b) 2. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung)
 - c) 2. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)
9. Straßenreinigung
- a) Gebührenkalkulation 2013
 - b) 11. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth
10. Wassergebühren
- a) Gebührenkalkulation 2013
 - b) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth
11. Fernwärmeentgelte
Anpassung der Fernwärmeentgelte 2013
12. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2013 der Stadtwerke Hürth bestehend aus
- a) Erfolgsplan
 - b) Vermögensplan
 - c) Finanzplan
 - d) Stellenplan
13. Risikomanagement, Planung, Controlling, Revision bei den Stadtwerken Hürth
14. Dichtigkeitsprüfungen
15. Bürgerinformationen im Zusammenhang mit Straßenbeleuchtungsmaßnahmen
16. Mitteilungen

B nichtöffentlicher Teil

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 15.11.2012, nichtöffentlicher Teil

52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Besetzung der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)
58. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung
59. Stadtbahnlinie 18
60. Berichte/Verschiedenes
61. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
62. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



Vorsitzender
des Verwaltungsrates